

## Änderungswünsche zur Niederschrift 15/2018 vom 06.02.2018 von Erhard Walter



### **Einleitung:**

Nachfolgende Änderungswünsche zur Niederschrift 015.2018 sind i.S.v. §61 (3) der Hess. Gemeindeordnung (HGO) notwendig.

### **Zu TOP 2:**

1. Das Abstimmungsergebnis zum Änderungsantrag „OBR-Mitglied Werner Schuierer beantragt den Austausch der Begrifflichkeit Inhaber durch Redakteur“ zu ersetzen ist falsch.  
Diesem wurde nicht mehrheitlich mit 4 Ja und 2 Nein Stimmen zugestimmt, sondern einstimmig mit 6 Ja-Stimmen.
2. Es fehlt der Änderungswunsch, dass die Beschlüsse zu den TOP's 8, 10, 11,13 u. 14 im Wortlaut geändert, gekürzt und falsch wiedergegeben wurden.

### **Zu TOP 5:**

Der Beschluss „Ist der Anlage zu entnehmen“ ist in dieser Form nicht zulässig. Ein Beschluss kann nicht einer Anlage entnommen werden, zumal in dieser nur ein Beschlussvorschlag steht. Da der Beschluss sich auf Fragen bezieht, sollten auch diese in der Niederschrift wie folgt nachzulesen sein:

### **Bemerkungen:**

- Frage 1: Wann wird das Schild „Willi-Mohr-Halle“, welches 1997 über der Halleneingangstür angebracht und im Zuge der Umgestaltung des Eingangsbereiches entfernt wurde, wieder angebracht?
- Frage 2: An der Willi- Mohr-Halle sollten auf Vorschlag des OBR in der Sitzung 008/2017 zwei Behindertenparkplätze links vom Eingang eingerichtet werden. Der Ortsbeirat bittet die Verwaltung um Stellungnahme, ob die Maßnahme umgesetzt werden kann?
- Frage 3: Nach DIN 18040 sollte eine Notklingel in der Behindertentoilette sein. Die Verwaltung wurde in der Sitzung 008/2017 um Prüfung gebeten, ob der derzeitige Zustand ohne Klingel den Erfordernissen/ Normen entspricht?
- Frage 4: Auf Vorschlag des OBR in der Sitzung 008/2017 sollte eine Gedenktafel an der Willi- Mohr-Halle mit Hinweis an den Altbürgermeister der bis 1972 selbstständigen Gemeinde Heftrich - Willi Mohr - angebracht werden. Der Ortsbeirat bittet die Verwaltung um Stellungnahme, ob die Maßnahme umgesetzt werden kann?

### **Beschluss:**

Die Fragen werden zur Beantwortung an die Stadtverwaltung weiter gegeben. Der OBR bittet die Verwaltung um zeitnahe Prüfung und Mitteilung, ob und unter welchen Voraussetzungen die einzelnen Maßnahmen umgesetzt werden.

**Zu TOP 6:**

Der Beschluss „Ist der Anlage zu entnehmen“ ist in dieser Form nicht zulässig. Ein Beschluss kann nicht einer Anlage entnommen werden, zumal in dieser nur ein Beschlussvorschlag steht. Richtig und vollständig muss in der Niederschrift folgendes stehen:

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird gebeten, den Mitgliedern des Ortsbeirat den aktuellen Schulwegeplan für die Alteburg Schule in Heftrich zur Verfügung zu stellen.

**Zu TOP 7:**

Der Beschluss „Ist der Anlage zu entnehmen“ ist in dieser Form nicht zulässig. Ein Beschluss kann nicht einer Anlage entnommen werden, zumal in dieser nur ein Beschlussvorschlag steht. Richtig und vollständig muss in der Niederschrift folgendes stehen:

**Beschluss:**

Der Ortsbeirat vertritt die Auffassung, dass die Pauschale für Toilettenbenutzung (20,—€), welche als Nutzungsgebühr gemäss §9 der Gebührenordnung in Rechnung gestellt wird, nicht in der Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Idstein geregelt ist.

Der Ortsbeirat bittet die Verwaltung auf die Erhebung dieser Nutzungsgebühr, solange keine Regelung vorliegt, zu verzichten und um Unterstützung dieser Maßnahme

**Zu TOP 8:**

Der Beschluss „Ist der Anlage zu entnehmen“ ist in dieser Form nicht zulässig. Ein Beschluss kann nicht einer Anlage entnommen werden, zumal in dieser nur ein Beschlussvorschlag steht. Da der Beschluss sich auf Fragen bezieht, sollten auch diese in der Niederschrift wie folgt nachzulesen sein:

**Bemerkungen:**

Frage 1: Ist das Parken aus Sicht der Ordnungsbehörde in der Strasse „Im Hasselrain“ auf dem Bürgersteig/Gehweg, der lediglich durch eine grau gepflasterte Regenrinne unterbrochen ist erlaubt, da keine entsprechende Beschilderung / Kennzeichnung angebracht ist?

Frage 2: Ist das Parken aus Sicht der Ordnungsbehörde in der „Raiffeisenstraße“ vor der Willi-Mohr Halle erlaubt oder gilt die Fläche als Bürgersteig/Gehweg, da keine entsprechende Beschilderung / Kennzeichnung angebracht und auf der gegenüberliegende Seite kein Bürgersteig vorhanden ist?

Frage 3: Ist das Parken aus Sicht der Ordnungsbehörde in der Strasse „Langgasse“ vom Abzweig Wilhelmstrasse bis zum Kreuzungsbereich Höhe Schule auf dem Bürgersteig/Gehweg, der lediglich durch eine gepflasterte Regenrinne unterbrochen ist erlaubt, da keine entsprechende Beschilderung / Kennzeichnung angebracht ist?

**Beschluss:**

Die Fragen werden zur Beantwortung an die Stadtverwaltung weiter gegeben. Der OBR bittet die Verwaltung um zeitnahe Prüfung und Mitteilung, damit betroffene Bürgerinnen und Bürger nochmals auf die rechtliche Situation hingewiesen werden können.

**Fazit:**

Ein unterzeichnetes Protokoll gilt verbindlich. Es enthält klare und unbestreitbare Regelungen die bei einem „Verlust“ einer Anlage nicht mehr nachvollzogen werden können.

Dadurch, das das Protokoll unterschrieben wird, wird es zu einer Urkunde.

Durch die Unterschriften wird aus dem Protokoll ein Beweismittel, das als Beweis dafür dient, welche “Erklärungen” (damit sind hier vor allem Beschlüsse gemeint) in der Sitzung abgegeben wurden.

Urkunden dienen also, wie eben gesehen, als Beweismittel. Das bedeutet, dass, sollte es später Streit über die Auslegung eines Beschlusses geben, nicht nur der reine Wortlaut des Beschlusses von Bedeutung ist, sondern auch der Verlauf der Verhandlung, der letztlich den Beschluss als Ergebnis hatte.

Also sollte ein Protokoll über den Wortlaut von Beschlüssen hinaus auch die wichtigsten Beiträge der Diskussion, die dem Beschluss vorangeht, zumindest zusammenfassend darstellen.

Wenn man die verschiedenen gesetzlichen Vorschriften betrachtet, kann man zu folgender Zusammenfassung kommen:

- Ein Protokoll muss in jedem Fall die Beschlüsse, die in einer Sitzung gefasst wurden, in ihrem korrekten Wortlaut sowie die Anzahl der jeweils abgegebenen Stimmen enthalten.
- Ein Protokoll muss den Verlauf der Verhandlung, die einem Beschluss vorangeht, zumindest zusammenfassend darstellen.
- Ein Protokoll muss von der/dem Vorsitzenden und einer weiteren Person – nicht notwendigerweise der/dem Protokollführer/in – unterschrieben werden.
- Ein Protokoll muss die Wahrheit enthalten.
- Ein Protokoll darf, nachdem es unterschrieben wurde, nicht geändert werden, es sei denn, dass es fehlerhaft ist, und komplett neu verfasst und dann natürlich auch neu unterschrieben wird.

Für die Freien Wähler Heftrich im Ortsbeirat

*gez. Erhard Walter*